



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 30. Mai 2007

5. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 7. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen**

Nr. 7.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Nr. 7

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

1.) Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission vom 01. Juli 2005 enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft und mindestens 5jähriger Erfahrung bei der Durchführung derselben Art von Maßnahme.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 2826/2000 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms.

Die vorschlagende Organisation trägt mindestens 20 % der tatsächlichen Kosten, der Restbetrag kann gemäß Verordnung von der Republik übernommen werden. Voraussichtlich stehen jedoch keine Geldmittel seitens der Republik zur Verfügung. Die Mittel zur Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder Branchen- oder Dachverbänden können auch aus steuerähnlichen Einnahmen stammen.

Informations- und Absatzförderungsprogramme, welche im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates co-finanziert werden, können nicht auch durch Förderungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 2826/2000 unterstützt werden.

4.) Antragsfrist:

Programme sind bis spätestens **30.11.2007** in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 8 genannten zuständigen nationalen Stelle einzureichen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge zu gewährleisten, ist vom Vertragsnehmer eine Sicherheit in Höhe von 15 % der Beteiligung der Gemeinschaft und des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten zugunsten der zuständigen nationalen Behörde zu leisten.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

Zielvorgaben

Hauptzielgruppen

Hauptaussagen (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)

Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: e-tools, Schaltung von Inseraten etc....)

Laufzeit des Programms

Kostenvoranschlag

Durchführende Stelle

5.) Gegenstand der Programme:

Nr. 7.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG)Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Für folgende Themen und Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

frisches Obst und Gemüse

Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse

Faserlein

lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Olivenöl und Tafeloliven

Saatöl

Milch und Milcherzeugnisse

frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch, das gemäß einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Qualitätsregelung erzeugt wurde

Etikettierung von Konsumeiern

Honig und Imkereierzeugnisse

Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe

Bildzeichen der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft

Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geografische Angabe (g.g.A.) oder garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates oder (EWG) Nr. 2082/92 des Rates und im Rahmen dieser Regelung eingetragene Erzeugnisse

Ökologischer Landbau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und im Rahmen derselben Verordnung eingetragene Erzeugnisse

Geflügelfleisch

6.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

Übereinstimmung des vorgeschlagenen Programms mit den Zielen des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1071/2005

Anzahl der durch das Programm beteiligten Mitgliedsstaaten

Reichweite und Dauer des Programms

Der erwartete Nutzen in Vergleich zu den Kosten

Kompetenz, Effizienz und Repräsentanz des beantragenden Verbandes

7.) Weitere Informationen:

Die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ist im Internet abrufbar:

Anzuzeigender Text darf nicht mehr als eine Zeile beanspruchen!

Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 (zuletzt geändert: VO (EG) Nr. 1022/2006) ist im Internet abrufbar:

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005R1071:DE:HTML>

8.) Zuständige nationale Stellen:

a.) für Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Dr. Rudolf Schmid

Stubenring 1

1012 Wien

Tel.: 01/71100-2840

Fax.: 01/71100-2725

Email: Rudolf.Schmid@lebensministerium.at

b.) für alle anderen Themen und Erzeugnisse:

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 3/Ref. 10

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG)Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Hr. Ing. Alois Luger
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Tel.: 01/33151 – 218
Fax: 01/33151 - 4624
Email: alois.luger@ama.gv.at

9.) Für die Einreichung von allen Absatzförderungsprogrammen ist unbedingt das von der Europäischen Kommission erstellte Antragsformular zu verwenden, welches auf der Webseite der Agrarmarkt Austria www.ama.at unter Formulare im Internet verfügbar ist.

DIE ANTRÄGE WERDEN NUR DANN BEARBEITET, WENN SIE MITTELS DIESEM ANTRAGSFORMULAR EINGEREICHT WERDEN!

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/1 – Recht, Personal, Allg. Verwaltung
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck